

Recht für einen Verfahrensbeteiligten,

- sich über den Verfahrensstoff zu informieren
- sich im Verfahren vor dem Erlass einer Entscheidung mindestens schriftlich in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht hinreichend äußern zu können und
- mit seinem Vorbringen bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt zu werden



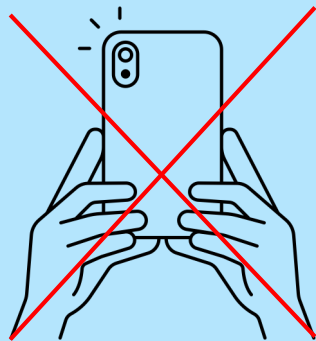
Prinzip der Verfahrensgestaltung



Gericht ist an die Anträge, Klage- und Rechtsmittelrücknahme oder Verzicht, Anerkenntnis, Vergleich und Erledigungserklärung durch die Parteien gebunden

Verhandlungen und
Verkündungen sind öffentlich

§§ 169 I 1, 173 I GVG



Ton- und Film-
aufnahmen
sind unzulässig

§ 169 I 2 GVG

Verstoß gegen die
Öffentlichkeit =
Revisionsgrund

§ 547 Nr. 5 ZPO

Parteien verhandeln vor dem erkennenden Gericht mündlich

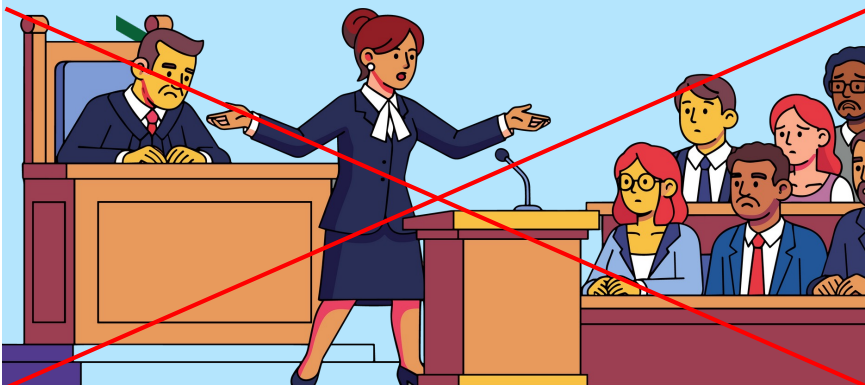
Verhandlung Beweisaufnahme Urteilsverkündung



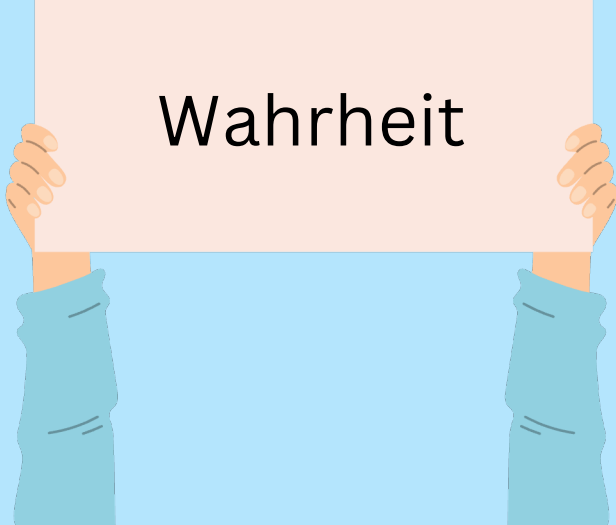
über die mündliche Verhandlung
muss ein Protokoll geführt werden

Entscheidungen ohne mündliche Verhandlung:

- Mahnverfahren §§ 688 ff. ZPO
- mit Zustimmung beider Parteien
- wenn nur noch über die Kosten oder Nebenentscheidung zu entscheiden ist
- wenn es sich um eine gerichtliche Entscheidung handelt, aber kein Urteil ist



Parteien haben vor Gericht ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit entsprechend abzugeben



Wahrheit



Vollständigkeit

Grundsatz der freien Beweiswürdigung

Gericht hat unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung zu entscheiden, ob eine tatsächliche Behauptung für wahr / nicht wahr zu erachten ist



im Urteil sind die Gründe anzugeben,
die für die richterliche Überzeugung
leitend gewesen sind

1

Rechtsstreit soll i. d. R. in einem
umfassend vorbereiteten Termin
erledigt werden § 272 I ZPO

schuldhaft verspätet vorgebrachte
Angriffs- oder Verteidigungsmittel im
Prozess können von Amts wegen
zurückgewiesen werden
§ 269 ZPO



Grundsatz der Unmittelbarkeit



mündliche Verhandlungen + Beweisaufnahmen müssen vor dem Gericht stattfinden, das den Rechtsstreit entscheidet

§§ 128 I, 355 I 1 ZPO

das Urteil kann nur von denjenigen Richtern gefällt werden, die der Verhandlung auch tatsächlich beigewohnt haben

§ 309 ZPO

